

Übergangsbestimmungen der Ost – Ostschweizer Fachhochschule für die Bachelorstudiengänge BSc in Betriebsökonomie, BSc in Management und Recht und BSc Wirtschaftsinformatik

vom 16. Juni 2021 (Stand 20. September 2022)

Die Hochschulleitung der Ost – Ostschweizer Fachhochschule

erlässt

in Ausführung in von Art. 29 der Ausführungsbestimmungen der OST – Ostschweizer Fachhochschule für die Bachelor-Studiengänge BSc in Betriebsökonomie, BSc in Management und Recht und BSc in Wirtschaftsinformatik

als Weisung:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

¹ Studierende, welche ihr Grundstudium (bisheriges Assessmentstudium) bis Ende Frühlingsemester 2021 nach bisheriger Ordnung bestanden haben, setzen ihr Studium grundsätzlich gemäss den bisherigen Curricula fort. Diese Curricula sind in den Anhängen 1 und 2 aufgeführt. Die vorliegenden Übergangsbestimmungen sind anwendbar. Soweit diese keine Regelung vorsehen, gelten die Ausführungsbestimmungen vom 16.06.2021.

² Berufsbegleitend Studierende, welche ihr Grundstudium (bisheriges Assessmentstudium) im Herbstsemester 2020/21 aufgenommen haben und dieses bis Ende Herbstsemester 2021/2022 bestehen, setzen ihr Studium grundsätzlich gemäss den bisherigen Curricula fort. In Abweichung zu den bisherigen Curricula sind Vertiefungsmodule im Umfang von 12 Credits nach den vorliegenden Ausführungsbestimmungen zu absolvieren. Diese Curricula sind in den Anhängen 1 und 2 aufgeführt. Die vorliegenden Übergangsbestimmungen sind anwendbar. Soweit diese keine Regelung vorsehen, gelten die Ausführungsbestimmungen vom 16.06.2021.

³ Vollzeitstudierende, welche im Studienjahr 2020/21 an der Hochschule immatrikuliert waren und die ihr Grundstudium (bisheriges Assessmentstudium) bis Ende Frühlingsemester 2021 nach bisheriger Ordnung erstmals nicht bestanden haben, müssen das Grundstudium mit Assessment nach den Ausführungsbestimmungen vom 16.06.2021 neu beginnen. Sollten Sie das neue Assessment im ersten Versuch nicht bestehen, können sie es einmal wiederholen.

⁴ Berufsbegleitend Studierende, welche im Studienjahr 2020/21 an der Hochschule immatrikuliert waren und die ihr Grundstudium (bisheriges Assessmentstudium) bis Ende Herbstsemester 2021/2022 nach bisheriger Ordnung erstmals nicht bestanden haben, müssen das Grundstudium mit Assessment nach den Ausführungsbestimmungen vom 16.06.2021 neu beginnen. Sollten Sie das neue Assessment im ersten Versuch nicht bestehen, können sie es einmal wiederholen.

⁵ Werden Module der bisherigen Curricula in den neuen Curricula nicht mehr angeboten, so können die entsprechenden Leistungsnachweise nach der letztmaligen ordentlichen Durchführung dieser Module grundsätzlich nur noch einmal im Folgesemester absolviert werden.

⁶ In begründeten und belegten individuellen Härtefällen kann in Ausnahmefällen über die Studiengangsleiterin bzw. den Studiengangsleiter ein Antrag zur Minderung des individuellen

Härtefalls in Bezug auf die Umstellung zur SPR an die Departementsleiterin bzw. den Departementsleiter gestellt werden.

II. Anwendung bisherigen Rechts

Art. 2 Studienstruktur

¹ Das Bachelorstudium ist modular aufgebaut. Es gliedert sich in ein Assessment- bzw. Grundstudium und ein Hauptstudium.

Art. 3 Studiendauer

¹ Im Departement Wirtschaft muss das Assessmentstudium vorbehaltlich des Nichtbestehens im Vollzeitstudium innerhalb von zwei Semestern, im berufsbegleitenden Studium innerhalb von drei Semestern abgeschlossen werden.

Art. 4 Module

¹ Module können aus mehreren Kursen bestehen und dauern höchstens ein Jahr.

Art. 5 Abschluss des Assessment- bzw. Grundstudiums

¹ Nach Abschluss des Assessment- bzw. Grundstudiums wird ein von der Departementsleitung unterschriebener Leistungsnachweis ausgestellt.

Art. 6 Diplomzeugnis

¹ Im Departement Wirtschaft ergibt sich die Gesamtnote des Diplomstudiums aus dem nach ECTS-Punkten gewichteten Durchschnitt aller Modulnoten des Hauptstudiums. Die Gesamtnote wird als ECTS-Grade ausgewiesen.

² Eine Vertiefungsrichtung wird dann im Diplomzeugnis ausgewiesen, wenn 12 ECTS-Punkte aus Vertiefungsmodulen einer Vertiefungsrichtung erreicht werden.

Art. 7 Akademische Grade und Titel

¹ Zusätzlich zu den unter Art. 29 der Ausführungsbestimmungen aufgelisteten akademischen Graden und Titel kann die Hochschule im Bachelorstudiengang Betriebsökonomie folgende Titel vergeben:¹

- a) "Bachelor of Science Ost in Betriebsökonomie mit der Studienrichtung General Management und der Vertiefung in Human Resources und Corporate Development" vergeben.
- b) "Bachelor of Science Ost in Betriebsökonomie mit der Studienrichtung International Management und der Vertiefung in International Strategic Management"
- c) "Bachelor of Science Ost in Betriebsökonomie mit der Studienrichtung International Management und der Vertiefung in International Organisational Management"

¹ geändert am 20.09.2022, angewendet ab 01.01.2023

Art. 8 Studienfortschritt

¹ Für bestandene Module werden ECTS-Punkte gemäss Übergangcurriculum (in den Anhängen 5 oder 6) erteilt.

Art. 9 Modulkategorien

¹ Das studiengangspezifische Modulangebot ist im Rahmenlehrplan (Anhang Ziff. 5 Betriebsökonomie, Ziff. 6 Wirtschaftsinformatik) pro Studiengang und Studienrichtung aufgeführt. Änderungen hieran können in der Regel auf den Semesterbeginn vorgenommen werden.

² Detaillierte Informationen zu den einzelnen Modulen finden sich in den jeweiligen Modulbeschreibungen, welche auf der Lernplattform abrufbar sind.

³ Pflichtmodule bilden das Kernangebot des Studiums. Sie sind in den Studiengängen beziehungsweise in der gewählten Studienrichtung alle zu belegen.

⁴ Wahlpflichtmodule dienen der Ausgestaltung der individuellen Studienprofile und können

- a) Vertiefungsmodule sein, welche im gewählten Studiengang beziehungsweise in der gewählten Studienrichtung belegt werden. Sie vertiefen die Kompetenzen in selbstgewählten berufsprofilorientierten Fachgebieten;
- b) Ergänzungsmodule als spezialisierende, weiterführende oder interdisziplinäre Module sein.

⁵ Wahlpflichtmodule sind im Studiengang Betriebsökonomie in der gewählten Studienrichtung und im Studiengang Wirtschaftsinformatik gemäss Ziff. 9 dieser Übergangsbestimmungen zu belegen.

⁶ Wahlmodule gehen über die Studienziele hinaus und können nach persönlichen Präferenzen gewählt werden.

Art. 10 Bestehen des Assessmentstudiums

¹ Das Assessmentstudium im Studiengang Betriebsökonomie ist bestanden und die 60 ECTS-Punkte werden erteilt, wenn

- a) für jedes Pflichtmodul eine Modulnote vorliegt;
- b) der auf einen Zehntel gerundete Durchschnitt aller Modulnoten mindestens 4.0 ist;
- c) der auf einen Zehntel gerundete Durchschnitt der Modulnoten aus den Modulen BWL1, BWL2, FIRW, BRW1, VWL1, OBRE, ITGR und ITAS mindestens 4.0 ist;
- d) höchstens 4 Modulnoten unter 4.0 liegen;
- e) die Summe aller Negativpunkte höchstens 2.0 ist, wobei Negativpunkte die Differenz zwischen einer Modulnote unter 4.0 und der Note 4.0 darstellen.

² Das Assessment im Studiengang Wirtschaftsinformatik ist bestanden und die 60 ECTS-Punkte werden erteilt, wenn

- a) für jedes Pflichtmodul eine Modulnote vorliegt;
- b) der auf einen Zehntel gerundete Durchschnitt aller Modulnoten mindestens 4.0 ist;
- c) der auf einen Zehntel gerundete Durchschnitt der Modulnoten aus den Modulen BWL1, BWL2, FIRW, BRW1, DAMO, OBRE, ITGI und PRGG mindestens 4.0 ist;
- d) höchstens 4 Modulnoten unter 4.0 liegen;
- e) die Summe aller Negativpunkte höchstens 2.0 ist, wobei Negativpunkte die Differenz zwischen einer Modulnote unter 4.0 und der Note 4.0 darstellen.

Art. 11 Abschluss des Assessmentstudiums

¹ Der von der Fachbereichsleitung unterschriebene Leistungsausweis (Assessmentzeugnis) enthält:

- a) für jedes Pflichtmodul die Modulnote;
- b) die Angabe, ob das Assessmentstudium gesamthaft bestanden oder nicht bestanden ist;
- c) bei bestandenem Assessmentstudium für jedes Pflichtmodul, unabhängig von der Modulnote, die Angabe, dass die Anzahl ECTS-Punkte gemäss Rahmenlehrplan für das Assessmentstudium (Anhang Ziff. 1 Betriebsökonomie, Anhang Ziff. 2 Wirtschaftsinformatik) erreicht worden ist; bei nicht bestandenem Assessmentstudium für jedes Pflichtmodul, unabhängig von der Modulnote, die Angabe, dass keine ECTS-Punkte erreicht worden sind;
- d) Angaben zu den an anderen Hochschulen erbrachten und angerechneten ECTS-Punkten.

² Wer das Assessmentstudium im entsprechenden Studiengang bestanden hat, ist zum Hauptstudium im gleichen Studiengang zugelassen.

³ Sobald die Bestehensbedingungen des Assessmentstudiums nicht mehr erfüllbar sind, stellt die Fachbereichsleitung einen unterschriebenen Leistungsausweis (Assessmentzeugnis) aus.

Art. 12 Studiengangwechsel

¹ Ein Wechsel des Studienganges ist nach erfolgreichem Abschluss der Assessmentstufe durch Bestehen von Konvergenzmodulen im Umfang von maximal 12 ECTS möglich. Die Studiengangleitung bestimmt, welche Module als Konvergenzmodule zu bestehen sind.

Art. 13 Bestehen des Hauptstudiums

¹ Das Hauptstudium ist bestanden, wenn zusätzlich zum Assessmentstudium mindestens weitere 120 ECTS-Punkte erreicht werden, und zwar:

- a) mindestens 92 ECTS-Punkte in Pflichtmodulen, wovon 9 ECTS-Punkte zwingend durch die Bachelorarbeit zu erwerben sind, und
- b) mindestens 8 zusätzliche ECTS-Punkte in Pflicht- oder in Vertiefungsmodulen (als Teil der Wahlpflichtmodule) und
- c) mindestens 20 zusätzliche ECTS-Punkte in Wahlpflichtmodulen, wovon mindestens 12 ECTS-Punkte in Vertiefungsmodulen und 8 ECTS-Punkte in Ergänzungsmodulen.

² Mindestens 90 der erforderlichen 120 ECTS-Punkte müssen in Modulen des Hauptstudiums im jeweiligen Studiengang erfolgreich absolviert werden.

- a) nach dem 2. Semester für jedes Assessmentmodul eine Modulnote vorliegt;
- b) der auf einen Zehntel ¹ Ein bestandenes Assessment berechtigt zur Zulassung ins Hauptstudium.